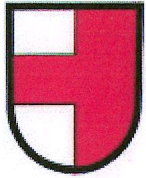


EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement

über die Energie AG Sumiswald

2025

Die Gemeindeversammlung von Sumiswald, gestützt auf Art. 67 des Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. Dezember 2014

beschliesst:

Art. 1

Rechtsform und
Aufgaben

¹ Die Energie AG Sumiswald (im Folgenden: Energie AG) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

² Die Einwohnergemeinde Sumiswald (im Folgenden: Gemeinde) überträgt der Energie AG Sumiswald die folgenden öffentlichen Aufgaben:

- a. die Planung, Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes für das zugeteilte Netzgebiet;
- b. die Lieferung von Strom (elektrischer Energie) für grundversorgte Kundinnen und Kunden im zugeteilten Netzgebiet;
- c. die Wasserversorgung.

³ Die Energie AG kann im freien Markt in folgenden Bereichen Dienstleistungen erbringen:

- a. Lieferung von Strom für Marktkundinnen und -kunden;
- b. Fernwärme;
- c. Kommunikation;
- d. weitere mit ihren Tätigkeiten und Aufgaben zusammenhängende Dienstleistungen.

⁴ Der Entscheid über die Erbringung von Dienstleistungen gemäss Absatz 3 obliegt der Energie AG.

⁵ Die Energie AG erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Sie strebt im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen angemessenen Gewinn an, um eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten.

Art. 2

Grundlagen für die
Strom- und Was-
serversorgung

¹ Die Energie AG erbringt ihre Dienstleistungen im Bereich der Strom- und Wasserversorgung gestützt auf die von der Gemeinde erlassenen Reglemente.

² Die Gemeinde räumt der Energie AG die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse ein, namentlich die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen.

Art. 3

Aktionariat

¹ Die Gemeinde ist Mehrheitsaktionärin der Energie AG (Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen).

² Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kann zur Eingehung von Kooperationen maximal 49 Prozent der Aktien der Energie AG Sumiswald an Dritte verkaufen oder andere Rechtsgeschäfte (z.B. Verzicht auf Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen, Fusion mit

anderen Gesellschaften usw.) abschliessen, die zu einer Änderung der Beteiligung der Gemeinde an der Energie AG führen.

³ Die Aktien- und Stimmenmehrheit (mindestens 51 Prozent) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben. Im Weiteren darf die der Energie AG eingeräumte Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4

Aufsicht und
Steuerung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energie AG. Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, hat der Gemeinderat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Energie AG.

² Die Energie AG unterbreitet dem Gemeinderat jährlich den Geschäftsbericht und die geprüften Jahresabschlüsse.

³ Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

⁴ Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Energie AG aus. Insbesondere vertritt er die Aktien der Gemeinde an der Generalversammlung.

⁵ Der Gemeinderat kann bis zu zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat der Energie AG delegieren (Art. 762 OR).

Art. 5

Eigentümer-
strategie

Der Gemeinderat erarbeitet eine Eigentümerstrategie für die Energie AG. Er überprüft diese mindestens einmal alle vier Jahre und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Art. 6

Anlagen und
Leitungen

¹ Die Energie AG ist Eigentümerin der Anlagen und Leitungen, die sie zur Erfüllung ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Vorbehalten bleibt die Übertragung der Nutzung für eine festgelegte Dauer an Dritte.

² Die Energie AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und Anlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung im Versorgungsgebiet ist auf die Erschliessungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

³ Nicht im Eigentum der Energie AG stehen die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen.

⁴ Die Netzinfrastuktur (einschliesslich der Grundstücke) für die Versorgung mit Strom und Wasser darf nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mindestens mehrheitlich im Eigentum der Energie AG stehen.

Art. 7

Finanzierung Grundsätze

¹ Die Energie AG finanziert sich über einmalige und wiederkehrende Gebühren sowie Entgelte für Aufträge von Dritten und Dienstleistungen.

² Soweit die Energie AG eine öffentliche Grundaufgabe erfüllt, hat die Bemessung von Beiträgen und Gebühren den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleiben zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts.

³ Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.

⁴ Soweit die Energie AG Dienstleistungen am Markt anbietet, erbringt sie diese zu marktüblichen Konditionen und Preisen. Die privatrechtlichen Kundenbeziehungen sind hinsichtlich des Entgelts und der weiteren Vertragskonditionen so auszugestalten, dass die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten gewahrt bleiben.

⁵ Gebühren und Entgelte sind insgesamt so zu bemessen, dass sie der Energie AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen und betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsungen) ermöglichen.

Art. 8

Finanzierung Stromversorgung

Für die Finanzierung der Stromversorgung erhebt die Energie AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung, der kantonalen Energiegesetzgebung sowie gestützt auf das Stromversorgungsreglement der Gemeinde einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Stromlieferung und Netznutzung.

Art. 9

Finanzierung Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung (inkl. Hydrantenlöschschutz) muss finanziell selbsttragend sein (Eigenwirtschaftlichkeit).

² Für die Finanzierung der Wasserversorgung (einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung) erhebt die Energie AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung und den Hydrantenlöschschutz.

Art. 10

Administrative Gebühren

¹ Die Energie AG kann für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren erheben.

² Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip, soweit die Energie AG eine öffentliche Aufgabe erfüllt.

Art. 11

Gewinnaus-
schüttung

Die Energie AG entrichtet den Aktionärinnen und Aktionären im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben, der Eigentümerstrategie und der Interessen der Gesellschaft einschliesslich der jeweiligen finanziellen Verfassung der Energie AG und ihrer laufenden und geplanten Projekte und Verpflichtungen eine stetige und angemessene Dividende.

Art. 12

Haftung und
Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der Energie AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Übergeordnete staatshaftungsrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Die Energie AG ist für ein angemessenes Risikomanagement besorgt. Sie versichert die daraus abgeleiteten Risiken adäquat und erbringt der Gemeinde einen entsprechenden Nachweis.

Art. 13

Rechtsschutz

Verfügungen der Energie AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement der Energie AG Sumiswald vom 20. Juli 2014.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement an ihrer Versammlung vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Martin Friedli

Die Sekretärin



Christine Hofer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement für die Energie AG Sumiswald dreissig Tage vor der Versammlung vom 10. November bis 10. Dezember 2025 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 6. November 2025 Nr. 45 bekannt gemacht.

Sumiswald, 30. Januar 2026

Die Gemeindeschreiberin



Christine Hofer